# Veranstaltungsordnung der Medizinischen Fakultät für das Wahlfach im Zweiten Abschnitt im Studiengang Medizin für den Leistungsnachweis Viszeralchirurgie

#### § 1 Geltungsbereich

Diese Veranstaltungsordnung regelt auf der Grundlage der Bestimmungen gemäß § 23 der SPO Medizin¹ in der jeweiligen Fassung die allgemeinen und technischen Bestimmungen des Leistungsnachweises Viszeralchirurgie.

#### § 2 Inhalt, Ablauf und Organisation der Pflichtveranstaltung

- (1) Der o.g. Leistungsnachweis ist gemäß Anlage II (Zweiter Abschnitt) SPO ausgestaltet. Dabei umfasst der anwesenheitspflichtige Veranstaltungsteil (Pflichtveranstaltung) 42 Unterrichtseinheiten.
- (2) Inhalt der Pflichtveranstaltung: Im Verlauf des Kurses werden Grundlagen der Viszeralchirurgie vertiefend besprochen und praktische Übungen zu chirurgischen Grundfertigkeiten inklusive der robotischen Chirurgie durchgeführt. Leistungsnachweis am Ende der Veranstaltung.
- (3) Ablauf der Pflichtveranstaltung: Wochenblockkurs (Montag bis Freitag) Der Kurs wird einmal jährlich angeboten und findet am Ende des Winter- oder Sommersemesters statt.
- (4) Literaturempfehlung: Siewert/Brauer: Basiswissen Chirurgie, Springer, ISBN: 978-3-642-12379-5, Onlinezugang via Universitätsbibliothek möglich
- (5) Die Kapazität ist auf 12 Studierende begrenzt. Die Anmeldung erfolgt per E-Mail an das Studierendensekretariat der Chirurgie (mail: <a href="mailto:yvonne.baecker@med.uni-greifswald.de">yvonne.baecker@med.uni-greifswald.de</a>) bis zum 31.1. oder 31.06.. Die Teilnehmerliste für den nächsten angebotenen Termin wird ganzjährig geführt.
- (6) Zugangsvoraussetzung: Erster Abschnitt der Ärztlichen Prüfung; Zielgruppe: ab 6. Semester

# § 3 Fehlzeiten und Kompensation

- (1) Die erforderliche regelmäßige Teilnahme nach § 7 Abs. 4 SPO Medizin liegt nur vor, wenn nicht mehr als 15 % der Pflichtveranstaltung versäumt wurden, das bedeutet 6 Unterrichtseinheiten.
- (2) Fehlzeiten aus wichtigem Grund, die den Wert von Abs. 1 überschreiten, können kompensiert werden. Die Kompensation erfolgt durch strukturierte Tätigkeiten in der Viszeralchirurgie (Station, Ambulanz, Tumorkonferenz).

# § 4 Abschlussleistung

- (1) Die gemäß § 8 SPO für die Erteilung einer Bescheinigung gemäß Anlage 2 ÄAppO erforderliche Abschlussleistung wird gemäß § 19 (Zweiter Abschnitt) SPO Medizin wie folgt festgelegt: Die Abschlussleistung setzt sich aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung zusammen.
- (2) Die Bestimmungen und Anforderungen an die Abschlussleistung regeln sich gemäß § 8 SPO Medizin.

### § 5 Technische Bestimmung

- (1) Die Studierenden haben zu Beginn und während der Lehrveranstaltung folgende Gegenstände mitzubringen: Stethoskop
- (2) Die Studierenden haben zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit den Anweisungen der Veranstaltungsleitung Folge zu leisten. Mit der Teilnahme an der Pflichtveranstaltung verpflichten sich alle Studierenden zur Einhaltung der Hausordnung der jeweiligen Einrichtung, in dem die Unterrichtsveranstaltung stattfindet und der gesetzlichen Bestimmungen für den Umgang mit giftigen und infektiösen Materialien sowie den Arbeitsschutzbestimmungen.

## § 6 Schlussbestimmungen

Diese Veranstaltungsordnung tritt am Tag nach Bekanntmachung in Kraft.

14.03.2024 (Datum der Bekanntgabe)

Prof. Dr. med S. Kersting Lehrstuhlinhaber\*in

Prof. Dr. med W. Keßler Veranstaltungsverantwortliche\*r

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Studien- und Prüfungsordnung Medizin